

Satzung des Modellbahnvereins „Cracauer Modellbahnfreunde Magdeburg“

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Cracauer Modellbahnfreunde Magdeburg“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er organisiert Modellbahnausstellungen und baut selbst entwickelte Anlagen und betreibt sie durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit. Er setzt sich für die Erhaltung des Hobbys Modelleisenbahn ein und macht es auf Ausstellungen der Allgemeinheit zugänglich. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder an der sinnvollen Nutzung der eigenen Fähigkeiten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter dem Aktenzeichen 90 AR 193/98 im Vereinsregister eingetragen.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung der Eltern erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- sich am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen im Rahmen der Vereinstätigkeit zu nutzen.

§6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - diese Satzung einzuhalten,
 - Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit zu entrichten,
 - an Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit. Sie brauchen keine Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 30. September des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand. Er wird mit dem 31. Dezember wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Schuldhaft die ihn aufgrund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - Durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - Mehr als drei Monate mit der Zahlung der Beiträge gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von einem Monat seiner Verpflichtung nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen. Der Ausschluss wird mit dem 31. Dezember wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitglieds. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange des Vereins erfordern einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (4) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- (5) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Revisoren,
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen,
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entgegennahme von Beschlussfassungen über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenberichte und dem Bericht der Revisoren.

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereins besteht aus drei Mitgliedern:
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenden Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein bis 500,00 € vertretungsberechtigt. Darüber hinaus ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich.
- (4) Aufgaben des Vorstands sind:
- die laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - die Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.
- Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§11 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§12 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt ein Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisungen des Vorstandes vorzunehmen.

§13 Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung kann bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und müssen unverhofft Kontrollen der Kassen, des Kontos und der Belege vornehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins dem Jugendamt Magdeburg Olvenstedt zu übergeben.

§15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§16 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.